POLITISCHER **A**RBEITS**K**REIS
FÜR **T**IERRECHTE IN EUROPA

POLITICAL ASSOCIATION FOR ANIMAL RIGHTS IN EUROPE
INITIATIVE POLITIQUE EUROPEENNE POUR LES DROITS DES ANIMAUX

Polit. Arbeitskreis f. Tierrechte in Europa (PAKT) e.V.
Dr. rer. nat. Norbert Alzmann (Stv. Vors.)

BMELH
Tierschutzreferat
Nur per E-Mail

Hamburg, 09.11.2026

Stellungnahme von PAKT e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat [Bearbeitungsstand: 20.10.2026 11:40] über eine

Verordnung zum Bürokratierückbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat und zur Neuregelung der tiergesundheitsrechtlichen Registrierung und Rückverfolgbarkeit

Sehr geehrter Herr Minister Rainer,
sehr geehrter Herren Prof. Dr. Dr. Schick, Prof. Dr. Haunhorst und Dr. Schreiber,
sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

sehr geehrte Frau Bundestierschutzbeauftragte Breher,

im Rahmen der Verbändeanhörung bringen wie nachfolgend unsere Stellungnahme ein mit Bitte um Berücksichtigung.

(A) Vorwort

Sie erklären in Abschnitt A. „Problem und Ziel“,
die Land- und Ernährungswirtschaft sei stark von überbordender Bürokratie betroffen, eine kontinuierliche Entlastung dieses Sektors sei erforderlich, weshalb strukturelle Vereinfachungen beziehungsweise Bündelungen von behördlichen Verwaltungsabläufen vorgenommen werden sollen.

Die Bundesregierung habe es sich zum Ziel gesetzt, „den Staat einfacher, digitaler und erfolgreicher zu machen“. Prozesse und Strukturen der öffentlichen Verwaltung sollen dazu modernisiert werden, im Rahmen der am 1. Oktober 2025 vom Bundeskabinett beschlossenen „Modernisierungsagenda – für Staat und Verwaltung (Bund)“.

Wesentliches Ziel der Modernisierungsagenda sei „ein spürbarer Bürokratierückbau“.

Die Bundesregierung baue konsequent bürokratische Hürden ab, um die betroffenen Personengruppen „von unnötigem zeitlichem und personellem Aufwand zu entlasten und ihnen so neue Freiräume zu eröffnen“. Die Bundesregierung will ihre gesteckten Bürokratierückbauziele konsequent verfolgen und die im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vereinbarten ressortspezifischen Bürokratierückbauprojekte entsprechend umsetzen.

Unter B „Lösung“ wird erklärt,
mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf würden Einzelmaßnahmen aus dem Bereich des Bunde-ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) gebündelt, „die die Unternehmen und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten, Verfahren vereinfachen sowie zur Rechtsklarheit beitragen“.

Unter anderem würden

- im Zuge der umfangreichen Anpassungen des nationalen Rechts an das geänderte EU-Tiergesundheitsrecht die Viehverkehrsverordnung durch eine neue bürokratiearme Verordnung abgelöst; dabei werde unter anderem das Stammdatenblatt für Rinder nicht weitergeführt – und die erforderlichen Informationen könnten von deutscher Seite künftig digital übermittelt werden; dabei sei für die Nutzung eines „digitalen Rinderpasses“ beim grenzüberschreitenden Verbringen zwingende Voraussetzung, dass der Zielmitgliedstaat an dem elektronischen Datenaustausch (TRACES/BOVEX) teilnehme;

- die Genehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen „zukünftig für mehrere Jahre erteilt werden“;
- die amtlichen Untersuchungspflichten bei Hausschlachtungen aufgehoben;
- Lebensmittelunternehmen der Be- und Verarbeitungsstufe von Dokumentations- und Nachweispflichten entlastet;
- die über das EU-Recht hinausgehende nationale Regelungen zur Rückstandsuntersuchung bei geschlachteten Kälbern und Huftieren aufgehoben, wodurch die Probenanzahl zur Untersuchung auf Rückstände erheblich reduziert werde;
- die Tierschutz-Schlachtverordnung werde „an den Stand der Wissenschaft und Technik sowie das EU-Recht angepasst“ und in diesem Zuge vereinfacht; Sie erklären, Betriebe und Behörden „erhalten dadurch mehr Flexibilität, und der Tierschutz bei der Schlachtung wird gestärkt“.
- durch die Aufhebung der Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung (THAMNV) weitere Reduzierungen der Vorgaben auf das unmittelbar geltende EU-Recht erfolgen.

Mit Besorgnis beobachten wir
seit geraumer Zeit ein rückwärtsgewandtes Abwickeln des Tierschutzes.

Man gewinnt den Eindruck, die Koalitionspartner scheinen von der radikalen Bürokratie-Entschlackungen eines Donald Trump und seines Technologie-Multis Elon Musk so beeindruckt, dass sie das nachzuahmen versuchen. Hauptziel scheint es zu sein, die Wählerschaft zu halten und auszuweiten. Die Verheißung scheint wieder einmal „Wachstum“ zu sein und man verspricht den Menschen, durch Entbürokratisierung seien mit geschaffenen „Freiräumen“ mehr Innovationen möglich, mit dem Ziel der Regierung, „den Staat […] erfolgreicher zu machen“. Man hört förmlich die Trump´ schen Wahlkampf-Verheißungen „Make America great again“ leise mitschwingen.

Die zentrale Frage der Ethik lautet jedoch:

„Was sollen wir tun?“

Angesichts der Klimaproblematik, Hunger, Kriegen und Ungleichheiten auf dem Globus, sollte das Ziel nicht sein, mehr Geld anzuhäufen, **sondern die Dinge besser zu machen**.

Nicht **der Homo oeconomicus** (ein theoretisches Menschenbild und Analysemodell in den Wirtschaftswissenschaften, der ein idealisiertes Individuum beschreibt – einen rein rationalen, egoistischen Nutzensmaximierer – der in seinen Entscheidungen konsequent rational handelt und *stets seinen eigenen Nutzen bzw. Gewinn maximieren möchte*), sondern eher ein **Homo behavioralis**, der kooperativ agiert, Fairness belohnt und Unfairness sanktioniert.

Noch besser wäre der Homo ecologicus:
Ein Mensch, der seine Entscheidungen nicht nach dem maximalen Profit, sondern nach ökologischer Nachhaltigkeit und dem Schutz des Planeten ausrichtet. Das Modell des **Homo empathicus** wiederum betont, dass Menschen von Natur aus empathisch, sozial und auf das Wohl der Gemeinschaft (statt auf das reine Ego) ausgerichtet seien.

Ein Homo ethicus der eine globalisierte Welt identifiziert, die vor ökologischen und sozialen Krisen steht, **wäre die adäquate Antwort auf die derzeitigen – vielleicht noch knapp – lösbaren Probleme**; dessen Leitsätze philosophisch auf der Verantwortungs- und Generationenethik basieren. Die Kernleitsätze und Fundamente dieses Modells gliedern sich in drei Dimensionen:

1. **Der ethische Imperativ als Fundament**

 Maßgeblich geprägt vom Philosophen Hans Jonas und seinem Standardwerk „Das Prinzip Verantwortung“ (1979), im dem er einen ökologischen Imperativ formulierte:

 „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.“

 Das bedeutet, die Existenz und Lebensqualität zukünftiger Generationen ist eine unbestreitbare Pflicht der Gegenwart. Der Homo ethicus erweitert das moralische Denken über die Grenzen der heute lebenden Menschen hinaus.

2. **Die Leitsätze des Homo ethicus (bisweilen auch Homo sustainabilis)**
 Im Gegensatz zur Nutzenmaximierung orientiert sich dieser Entwurf an den folgenden Maximen:

 - **Intergenerative Gerechtigkeit (Generationengerechtigkeit):**
 Ressourcen dürfen von der heutigen Generation nur so weit genutzt werden, dass für nachfolgende Generationen dieselben Lebenschancen und dieselbe Umweltqualität erhalten bleiben.

- **Intragenerative Gerechtigkeit (Globale Fairness):**
 Ethisches Handeln in der Gegenwart erfordert, dass der Wohlstand des Einzelnen nicht auf der Ausbeutung von Menschen – oder Tieren – hier oder in anderen Teilen der Welt beruht.

- **Das Vorsorgeprinzip:**
 Wenn irreversible Schäden für die Zukunft drohen (z. B. Klimawandel, Artensterben), handelt der Homo ethicus auch dann vorsorglich, wenn noch keine absolute wissenschaftliche Gewissheit über das Ausmaß der Schäden vorliegt.

- **Retrogression (Rückrücksicht):**
 Der Homo ethicus begreift, dass heutiges Handeln historische Schulden (wie den CO_2-Ausstoß der Industrienationen) ausgleichen muss, um faire Startbedingungen für die Jugend von morgen zu schaffen.

3. Der "Oikos"-Gedanke anstelle von Marktlogik

Wirtschaftswissenschaftliche Gegenentwürfe betonen, dass der Mensch ein Homo eco-oeconomicus (oder Homo cooperativus) werden muss. Dieses Modell reaktiviert das antike griechische Verständnis des Oikos (Hausgemeinschaft/Haushalten): Das Wirtschaften wird dabei nicht als Wettkampf um endliche Ressourcen verstanden, sondern als gemeinschaftliche Verwaltung eines Ökosystems, bei dem der Fortbestand des "Hauses" (der Erde) oberste Priorität hat.

Der Entwurf des Homo ethicus ist *kein* rein utopisches Konstrukt,
sondern findet sich heute real verankert in Konzepten wie den **Sustainable Development Goals (SDGs) der UN**, in umweltökonomischen Modellen und zunehmend auch in wegweisenden **Gerichtsurteilen** wie dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das Freiheitsrechte zukünftiger Generationen explizit geschützt hat; der Beschluss besagt im Kern, dass Klimaschutz ein Grundrecht ist und die Politik Lasten zur CO_2-Minderung nicht unumkehrbar in die Zukunft und auf jüngere Generationen verschieben darf. Das Gericht erklärte das damalige Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) von 2019 **in Teilen für verfassungswidrig**, weil es keine konkreten Reduktionsvorgaben für die Zeit nach 2030 enthielt.

Der Homo ethicus ersetzt die Maxime des "Nach mir die Sintflut" durch das Leitbild des treuhänderischen Verwaltens.

Die wegweisenden Kernaussagen des Klimabeschlusses der Verfassungsrichter lassen sich in vier Kernpunkte unterteilen:

1. Intertemporale Freiheitssicherung (Generationengerechtigkeit)

Das Gericht führte ein neues, bahnbrechendes Rechtsprinzip ein: die intertemporale Freiheitssicherung. Wenn die heutige Generation das globale CO_2-Budget fast vollständig aufbraucht, müsste die zukünftige Generation extrem radikale, plötzliche Einschnitte hinnehmen. Das würde praktisch jede Form ihrer grundrechtlich geschützten Freiheit (Beruf, Mobilität, Konsum) massiv einschränken**. Freiheit muss daher über Generationen hinweg gerecht aufgeteilt werden.**

2. Das CO_2-Budget als harter Maßstab

Das Bundesverfassungsgericht orientierte sich explizit an der Klimawissenschaft. Da jede ausgestoßene Tonne CO_2 zur Erderwärmung beiträgt, gibt es nur ein begrenztes Restbudget, um das im Pariser Abkommen festgelegte 1,5-Grad- bzw. deutlich unter 2-Grad-Ziel einzuhalten. Der Gesetzgeber muss dieses Budget so verplanen, dass am Ende des Jahrzehnts nicht nur eine Vollbremsung übrigbleibt.

3. Aufwertung des Staatsziels Umweltschutz (Art. 20a Grundgesetz)

Artikel 20a des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ zu schützen. **Das Gericht stellte klar, dass dieses Staatsziel keine unverbindliche Absichtserklärung ist, sondern ein justiziables, einklagbares Gebot. Es verpflichtet die Bundes-regierung rechtlich dazu, das Ziel der Treibhausgasneutralität zu verfolgen.**

4. **Das Verbot des Aufschiebens**

 Der Gesetzgeber durfte die Festlegung von jährlichen Emissionsmengen nach 2030 nicht einfach auf unbestimmte Zeit vertagen oder gänzlich an die Bundesregierung auslagern. Große, essentielle Weichenstellungen für die Grundrechte müssen durch das Parlament selbst per Gesetz geregelt werden.

In Folge des Urteils musste die damalige Bundesregierung das Klimaschutzgesetz in Rekordgeschwindigkeit verschärfen. Deutschland zog sein Ziel für die vollständige Klimaneutralität von 2050 auf 2045 vor und legte ambitioniertere Zwischenschritte für die 2030er-Jahre fest. **Das Urteil des BVerfG gilt bis heute weltweit als historischer Meilenstein für strategische Klimaklagen**.

(B) Tierschutzrechtliche und ethische Betrachtung der von Ihnen im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen

Zentral ist festzuhalten:

Grundsatz des Verschlechterungsverbots, ein einmal erreichter Tierschutzstandard darf nicht wieder abgesenkt werden!

siehe Deutscher Bundestag, BT-Drucksache 13/7015 vom 21.02.1997, https://dserver.bundestag.de/btd/13/070/1307015.pdf , S. 2 (Hervorh. durch d. Verf.):

»An dem bei früheren Novellierungen des Tierschutzgesetzes stets beachteten Grundsatz, nicht hinter geltendes Recht zurückzugehen, soll festgehalten werden.«

An dieses Verschlechterungsverbot haben sich bislang alle Regierungen gehalten. Nun jedoch könnte die aktuelle Regierungskoalition versuchen, diesen Grundsatz über Bord werfen.

(C) Unsere Kommentierung im Einzelnen

Ad Artikel 2
Änderung der Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen
Die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1970), wird wie folgt geändert:
§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„die voraussichtlichen Anwendungszeiträume,“

Die Streichung des Halbsatzes „im Kalenderjahr der Antragstellung,“ ist nicht akzeptabel, weil so ja der Zeitraum der Anwendung völlig undefiniert ist. Pflanzenschutzmittel belasten Böden und Biosphäre. Die Anwendung ist zu limitieren.

Ad Artikel 5
Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die Streichungen in §4

a) „Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 werden gestrichen“

Das ist nicht akzeptabel.
Grund: Die Sachkunde erscheint bei vielen Beteiligten immer wieder mangelhaft. Sie ist schriftlich und mündlich darzubringen und sollte erst nach einer angemessenen Frist wiederholt werden dürfen.

b) der Satz „Vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 gilt Satz 2 nicht, soweit der Betreiber des Schlachthofs sicherstellt, dass zwischen der letzten bedarfsgerechten Tränkung im Haltungsbetrieb und der Tötung im Fall von Legehennen nicht mehr als 10 Stunden und bei anderen Tieren nicht mehr als 12 Stunden vergehen.“

ist wieder zu streichen.
Grund: Die Zeitspanne bis zu 10 bzw. 12 Stunden OHNE Wasser ist viel zu lang.

c) Der Satz „Vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 1 gilt Satz 1 nicht, soweit der Betreiber des Schlachthofs sicherstellt, dass zwischen der letzten bedarfsgerechten Fütterung im Haltungsbetrieb und der Tötung nicht mehr als 12 Stunden vergehen.“

ist wieder zu streichen.
Grund: Der Schlachthofbetreiber wird aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei Hunderten bis Tausenden Tieren aus einem einzelnen Betrieb niemals differenzieren können, welche Individuen daraus wann genau gefüttert wurden; zudem ist die Einengung auf die Qualifizierung „bedarfsgerecht“ nicht definiert und lässt Tür und Tor für Interpretationen offen. Zudem ist 12 Stunden eine viel zu große Zeitspanne.

Zu 7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) „Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Die Streichung ist nicht akzeptabel.
Grund: Tiere die einzeln ruhiggestellt werden, werden fachgerechter betäubt. Tiere die in einer kleinen sich bewegenden Gruppe „herausbetäubt“ werden, werden mit höherer Wahrscheinlichkeit aufgrund der Bewegung und Dynamit in der Gruppe nicht vorschriftsmäßig mit der Betäubungszange erfasst und daher ggf. nicht adäquat mit betäubendem Strom durchflossen, so dass die Betäubungstiefe unzureichend ist.

b) bb) Satz 2 wird gestrichen.

Die Streichung ist nicht akzeptabel.
Grund: Der Satz **„**Die zuständige Behörde kann die Anwendung eines Betäubungsverfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorbehaltlich der Anlage 1 unter Beachtung des Artikels 26 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 untersagen oder beschränken, soweit die Tierschutz-Schlachtverordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Hinblick auf das jeweilige Betäubungsverfahren einen umfassenderen Schutz der zu betäubenden Tiere vorgesehen hat.“

stellt sicher, dass eine Behörde eine Methode verlangen kann, die einen umfassenderen Schutz bietet. **Das ist aufrechtzuerhalten.**

e) Absatz 6 wird durch folgenden Absatz 6 ersetzt: …

Die Entfernung der bisherigen Sätze 1und 2: „Wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, muss sofort nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes, mit dem Entbluten beginnen. Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.“

ist nicht akzeptabel.
Grund: Die Zeitspanne soll sicherstellen, dass keine Tiere entblutet werden, die nach Betäubung z.B. aufgrund eines Anhaltena des Förderbandes zu lange „warten“ mussten, bis sie endlich entblutet werden. Was sicherstellen soll, dass die Tiere beim Entbluten noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind.

f) Absatz 7 Satz 1 wird gestrichen.

Das ist KEINESFALLS akzeptabel!
Grund: Der Satz „Ein weiteres Zurichten oder Brühen eines Tieres nach Anhang III Nummer 3.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf erst erfolgen, wenn keine Bewegungen des betäubten Tieres mehr wahrzunehmen sind.“
soll sicherstellen, dass die Tiere, die gebrüht und danach zugerichtet werden (Schweine) bzw. die ohne Brühen zugerichtet werden (Huftiere wie Rinder, Schafe) nur dann gebrüht oder zugerichtet werden, solange sie adäquat betäubt und empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind. Verstöße sind nach bisheriger Rechtslage lediglich eine Ordnungswidrigkeit und werden mit Bußgeld geahndet.
Das sollte zwingend als Straftat gem. § 17 Nr. 2a betrachtet und strafverfolgt werden!

h) Absatz 11 wird durch folgenden Absatz 11 ersetzt

hier sollen die Regelungen für Schnecken und Muscheln

entfernt werden, **wo und wie sind diese dann geregelt?**

9. § 13 wird wie folgt geändert…

bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt: …

Diese Änderung ist nicht akzeptabel, da eine Mindesstromdurchflusszeitspanne nun fehlen würde.

14.
h) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
„7.10 Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nummer 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in der Fassung vom 16. Juli 2026 dürfen aus-schließlich Schweine, Hühner und Puten zum Zwecke der Schlachtung mit Kohlendioxid betäubt werden.“

Das ist zu streichen bzw. abzuändern.
Grund: KEINE Tierart darf mit C02 betäubt werden, da das erwiesenermaßen nicht tierschutzgerecht ist!

15. „Anlage 2 wird gestrichen.“

Die Streichung der Tabelle mit den Mindeststromdurchflusszeiten je nach Tierart ist nicht akzeptabel.
Grund: Die Tabelle soll sicherstellen, dass keine Tiere entblutet werden, die nach Betäubung und setzen des Entblutungsschnittes bzw. -stiches zu lange haben „warten“ müssen, bis sie entblutet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Tiere bei der Entblutung empfindungs- und wahrnehmungslos sind.

Ad Artikel 7
Folgeänderungen

(4) Die TSE-Resistenzzuchtverordnung in der Fassung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

6. § 7 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt

> „Der Unternehmer, der einen anerkannten Schafbestand hält, hat zum Nachweis des Fortbestehens der TSE-Resistenz nach § 6 Absatz 1
> 1. bei den geschlachteten Schafen stichprobenweise die nach Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der Fassung vom 19. Februar 2025 vorgesehenen Untersuchungen vornehmen zu lassen oder
> 2. bei den Nachkommen des jeweiligen Bestandes stichprobenweise eine Genotypisierung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen.“

Eine lediglich stichprobenweise Untersuchung in den Ziffern 1 und 2 ist unzureichend. Es sind alle Tiere untersuchen zu lassen. Zumal die Anzahl der Stichproben hier nicht definiert wird, ist der Auslegung der Anzahl Tür und Tor geöffnet.

Wir bitten um Berücksichtigung,

mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Norbert Alzmann

Dr. rer. nat. Norbert Alzmann
Stellv. Vorsitzender

Diplom-Biologe und Bioethiker
n.alzmann[at]gmx.de